

27.6.2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

## Mandantenregeln

Die Mandantin Frau Angelika  
Bredow (M) begehrt Rechts-  
schutz gegen die sofort voll-  
ziehbare Anordnung, die  
Täme für ihre Pferdehaltung  
unzureichend, sowie gegen  
die angeordnete Festsetzung  
eines Zwangsgeldes bei Nicht-  
befolgung der Anordnung.

\* innerhalb \*  
von 4 Wochen  
als Behauptung  
des Bescheides

Die Mandantin möchte  
gerichtlich nur dann vorgehen,  
wenn sie eine hohe  
Gewinnchance hat und  
andernfalls die Anordnung  
umsetzen. Für eine Um-  
setzung der Anordnung  
benötigt sie allerdings  
2, ununter 3 Wochen  
pro unzureichender Weide.

Eine Zwangsgeldfestsetzung  
möchte M in jedem  
Fall vermeiden.

Wkt. keine Weyden  
Einstieg

## Grunderwerb

A. Aufhebungsklage gegen den  
Bescheid vom 1.4.2016

Eine Aufhebungsklage gegen die  
Anordnung vom 1.4.2016 hat  
Rausicht auf Erfolg, wenn sie zu-  
lässig und begründet ist.

### I Zulässigkeit

Bei dem Streit um die Rechtmä-  
ßigkeit der tierschuttsrechtlichen An-  
ordnung handelt es sich um eine  
effektive - rechtliche Streitigkeit,  
für die der Verwaltungsrechts-  
weg eröffnet ist (§ 40 I 1 VwGO).  
Bei der Anordnung handelt es sich  
um einen Verwaltungsakt iSv  
§ 35 S. 1 VwVfG, gegen den die  
Aufhebungsklage statthaft ist  
(§ 42 I Var. 1 VwGO). Als Adressat  
des belastenden Verwaltungs-  
akts ist M auch bezeichnet  
iSv § 42 I VwGO, weil es zumin-  
dest möglich erscheint, dass sie  
durch den Verwaltungsakt in  
ihrem subjektiven Recht einen  
Ungang ~~hat~~ mit dem in ihrem  
Eigentum stehenden Tierem

(Art 14 GG) verletzt wird. Die Aufrechnungsklage ist ohne vorliegendes Widerspruchsverfahren zulässig (§§ 73 VwVfG, 6882 Nr. 10 VwGO). Richtiger Klagegegner ist auch § 78 I Nr. 1 VwGO der Landkreis Schwandau.

Die Klage kann am 15.4.2016 auch noch fristgerecht erhoben werden. Die Klagefrist endet nach § 74 I 2 VwGO einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Der schriftliche Verwaltungsakt gilt nach § 41 II 1 VwVfG grundsätzlich am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als übermittelt. Der Bescheid wurde am 1.4.2016 zur Post gegeben, gilt also grundsätzlich am 4.4.2016 als bekannt gegeben. Die Fiktion gilt aber nach § 41 II 3 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich später zugewungen ist, wobei im Zweifel die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen hat. M hat vorgebracht, dass

sie dem Bescheid erst am  
12.4.2016 erhalten hat. Die  
ist angesichts des bundesweir-  
ken Poststreiks ein substanti-  
ter Vorzug, der dazu führt,  
dass die Behörde einen  
früheren Zugang bewiesen  
müsse (§ 43 Abs. 2 VwGO),  
was ihr nicht möglich  
sein wird. Die Bekanntgabe  
erfolgte nicht erst am  
12.4.2016. Die Klage ist  
erlaubt nach § 74 II, 57 II  
VwGO, 222 I ZPO, 137 I, 188 II  
BGB erst mit Ablauf des  
17.5.2016.

Eine Aufrechnungsklage gegen  
die Anordnung ist nicht  
zulässig.

## II Begründetheit

Die Aufrechnungsklage ist begründet,  
soweit die Anordnung rechts-  
widrig ist und M an eigenen  
Rechten verletzt.

1. Rechtmäßigkeits für eine  
formelle Rechtswidrigkeit  
bestehen nicht. Die Zu-

ständigheit wurde gewährt,  
AL wurde am 4.3.2016 ange-  
kündigt (§ 28 I VwVfG). Eine Bean-  
wahrung ist für die hier  
schlüssig eingetragene Anordnung  
nicht vorgesehen.

2. In materieller Hinsicht  
ist die Anordnung nicht schon  
rechtswidrig, weil eine Errech-  
tungsgrundlage fehlt. Viel-  
mehr erweist § 16a I 2 Nr. 1 TierSchl Anord-  
nungen der zur Herstellung  
von § 2 TierSchl bestehen-  
den Anforderungen erforder-  
lichen Maßnahmen

### a) Tatbestandsvoraussetzungen

~~Dem widersprechen die Tatbestands-~~  
voraussetzungen. Das bescheid  
wäre rechtswidrig, wenn die  
Tatbestandsvoraussetzungen  
von § 16a I 2 Nr. 1 TierSchl  
nicht vorliegen, d.h. wenn  
die zuständige Behörde  
sich nicht an die für  
die Erfüllung der Anfor-  
derungen des TierSchl zu-

ständige Person gewidmet  
wird oder kein Verstoß  
gegen die in § 2 TierSchG ge-  
regelten Anforderungen vorliegt.

Als Halterin der 25 Pferde, die  
sie deren Eigentümerin ist,  
die sie versorgt und die sie  
in ihrem Unterschieß ein-  
setzt ist ~~A~~ M für die  
Erhaltung der in § 2 Tier-  
SchG geregelten Anforderungen  
verpflichtet (siehe § 2 Abs. 1 Tier-  
SchG).

Nach § 2 Abs. 1 TierSchG muss  
ein Tier seinen Art und  
seinen Bedürfnissen entsprechen  
angemessen ernährt, gepflegt  
und untergebracht werden.  
Ob dies der Fall ist, ist eine  
Sachverhaltsfrage im jewei-  
ligen Einzelfall, die nach dem  
Präsumptionsgrundsatz  
von der Behörde zu ermitteln  
ist (§ 24 UVfG) und wenn  
Gezucht von Staats wegen zu  
erforschen (§ 86 I UVfG) und  
wenn freier Beweiswägung  
zu denuten ist (§ 108 I UVfG)

aa) Die Behörde begründet einen Verstoß gegen die Pflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung damit, dass auch den „Empfehlungen zur Fütterung und Pflege von Pferden“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem „Leitlinien zur Bearbeitung von Pferdehaltung unter Tierenschutzaspekten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ~~es~~ eine einschleifliche Einweisung mit Stacheldraht und Kuchengittern - wie sie ~~es~~ auf all ihren Weiden verwendet - wegen der bestehenden Gefahr ~~es~~ tierschutzbedingend ist.

\*<sub>1</sub> von Verletzungen der Tiere

\*<sub>2</sub> Dieser Verstoß müsste aber für die Beurteilung der Anforderungen unter § 2 Nr. 1 TierSchlG überholt zu berücksichtigen sein

\*<sub>2</sub> Bei diesen Empfehlungen und Leitlinien handelt es sich nicht um bindende Rechtsnormen. Das TierSchutzgesetz enthält in § 2a I Nr. 2 TierSchlG einschleiflich eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft -

schaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren zu erlassen. Die Leitlinien wurden aber auch drücklich wohl als Rechtsverordnung erlassen (vgl. Einführung). Sie sind unerschöpflich auch keine Verwaltungsvorschriften, die die Behörde nur im Innenverhältnis binden würde, sondern im Ausdruck der Einschätzungen der an ihrem Erlass Beteiligten sachverständigen Personen. Dass eine entsprechende Beteiligung sachverständiger Personen in Tierseuchtfragen vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht ist, zeigt die Regelung des § 16b TierseuchG (auch wenn die Leitlinien nicht von der Tierseuchtkommission erlassen wurden).

Entsprechendes gilt für die vom Pfandhalter, Wissenschaftlern und Verbänden-

sowie Behördenverketen er-  
arbeiteten Empfehlungen. Auch  
diese sind weder bindende  
Rechtsvorschriften noch allge-  
meine Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsbehörde und  
das Gericht können die Em-  
pfehlungen oder Leitlinien aber  
als sachverständige Äußerungen  
für die Auslegung des Begriffs  
der „verlunkengerichteten Unte-  
bringung“ in § 2 Nr. 1 Tierstich  
berücksichtigen. Das der Richt-  
ergriff auf externe Sachverständige  
in Bereichen, in denen dem  
Gericht oder der Behörde eine  
Sachkunde fehlt, zulässig ist,  
zeigt schon § 26 I 2 Nr. 2 VwVfG  
Ruzesichts der pluralen Zu-  
sammensetzung und des  
fachlichen Hintergrundes der  
berichtigten Personen besteht  
auch grundsätzliche kein An-  
lass, an der sachlichen Ruzer-  
messbarkeit der getroffenen  
Ruzergriffe in den Empfehlungen  
und Leitlinien zu zweifeln.  
Das Stadelrecht und ~~Stall~~  
Kastanzenrecht erhebliche

Verletzungsgefahren für Tiere  
begründeten können, insbe-  
sondere wenn Pferde als  
Fluchttiere versuchen, diesen  
Zweck zu realisieren, besteht  
unmittelbar ein. Es ist  
damit nicht <sup>per se</sup> rechtswidrig, dass  
die Behörde zur Kontinui-  
tierung des unbestimmten  
Rechtsbegriffs der „vorüberge-  
henden Haltung“ auf die Aus-  
pflichtungen und Leistungen zurück-  
gegriffen hat.

bb) Grundsätzlich steht es auch  
dennoch möglich im konkreten  
Einzelfall gleichwohl eine  
entgegenläufige Haltung der Pferde  
durch M anzunehmen, weil  
es nach wie zu Verletzungen  
gekommen ist - wie der  
sachverständige betonen  
betreuende Tierarzt bestätigt hat  
und die Wahrscheinlichkeit  
für Verletzungen auf dem  
Walden von M wegen der  
Größe der Körper, der leichten  
Verwundbarkeit, des Abgeschwachs-  
tens der Flächen und des  
angrenzenden Grundes

äußerst gering ist - wie aus  
der sachverständigen Stellung-  
nahme der Leibwirtschafte-  
kammer Niedersachsen her-  
geht. Die entsprechenden  
Passagen bzw. Stellungnah-  
men wurden als Beweis-  
angebote im Verwaltungs-  
gerichtliche Verfahren eingere-  
icht worden und das Ger-  
icht müsste diese - ungeachtet  
rechtlicher Bindungswirkung  
der Empfehlungen und Leit-  
linien - gegen die Aussage-  
kraft der Leitlinien und Em-  
pfehlungen abwägen.

cc) Die Erfolgsaussichten des  
unter b) beschriebenen Vor-  
gehens wird vorweg und  
aber insbesondere dadurch  
negativ eingeschränkt, dass  
die Behörde ihre Entschwei-  
dung nicht nur auf die  
Empfehlungen und Leitlinien,  
sondern auch auf die  
Erklärung des Punktwert-  
ärzte gestützt hat. Zwar  
bezug diese sich wiederum  
auch auf die Empfehlungen

und leitlinien, wehren  
aber auch die Situation  
vor Ort und mit den die  
konkreten Umständen des  
Einzelfalles in Regensicht  
Das Gutachten einer Rechts-  
ärztin genügt nach den  
gesetzlichen Wirkungen  
des § 16a I 2 BGB. Tierschly  
grundsätzlich als Ausdruck  
eines Urteils gegen  
Art § 21 E Tierschly. In  
§ 15 II Tierschly liegt der  
Gesetzgeber klar vom  
Ausdruck, dass dem Arzt  
Tierärzten eine besondere  
Kompetenz zugebilligt  
wird und sie im behörd-  
lichen Verfahren beteiligt  
werden müssen. Vorliegend  
bestehen auch keine An-  
haltspunkte dafür, dass  
die Rechtsärztin zu  
aus sachlichen Gründen  
zu ihrer Einschätzung ge-  
kommen ist oder wer  
wie Aspekte übersehen  
worden. Vielmehr be-  
stätigt wird ihre Ein-  
schätzung durch die

genereller Richtlinien und  
Empfehlungen gestützt.

19.  
ad) Vor diesem Hinter-  
grund besteht zumindest  
ein erhebliches Risiko, dass  
das Gericht sich der Auf-  
fassung der Behörde an-  
schließt. Eine hohe Wahr-  
scheinlichkeit, mit der  
Klage zu obliegen,  
lässt sich allein mit dem  
Zusitzen an der Unricht-  
igkeit des Tatbestands  
nicht begründen.

b) Der Beschwerdeträger  
aber auch nachträglich ist  
weil die von der Behörde  
erlassene Anordnung  
das eingetragene Erwesen  
überschreitet. Die Behörde  
hat ihr Erwesen aus-  
drücklich angegriffen, so-  
dass ein Erwesenanspruch  
(§ 114 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) nicht  
entsteht. Ein Erwesen-  
überschreitung (§ 114 Abs. 1  
Nr. 1 VwGO) würde vorliegen, wenn  
die gewünschte Maßnahme in

verhältnismäßig ist. Sie  
ist allerdings geeignet,  
weil sie zum Ersatz des  
Lohns durch eine weniger  
gefährliche Begrenzung  
zweigt. Ein weniger be-  
lastendes Mittel ist nicht  
ersichtlich, sodass die  
Maßnahme auch erforder-  
lich ist. Insbesondere  
lässt die Maßnahme  
die Auswahl offen,  
wie die Einräumung  
angepasst wird (~~Faktor~~  
(Austausch oder Erichten  
eines zusätzlichen Baura-  
um).

Im Hinblick auf die Ver-  
hältnismäßigkeit der ange-  
nommenen Maßnahme zum  
erhalten der  
und zum anderen an  
der zeitlichen Reifezeit  
der Anwendung zu prüfen.  
Inhaltlich versteht die  
Anordnung die Halbung  
gleich auf Waiden durch  
angepasste Einräumung,  
die muss also alle Ein-  
heiten anpassen. Zeitliche

gewünscht die Abordnung  
dafür von Wachen an  
Belastung des Bescheide  
Die Umrischung einer  
Weide benötigt aber einen  
zeitlichen Aufwand von  
zwei bis drei Wochen.  
Allerdings wird es nicht  
alle Weiden gleichzeitig,  
sondern wechselt mit  
der Hand ca. alle vier  
Wochen die Weiden.  
Sie muss also nicht  
sämtliche Weiden  
immerhalb der Frist  
umrüsten, sondern nur  
diejenige, die sie auch  
Fristlauf machen will.  
Hierzu bleiben ihr - da  
der Bescheid erst mit  
faktuellem Zugang  
bekannt gegeben ist  
(S. 8.) - auch noch vier  
Wochen Zeit. ~~Wird sie~~  
~~so~~ Sie kann die Weiden  
subsequent umrüsten  
und dabei ggf. sogar  
Zäune von einer Weide  
auf eine andere lassen  
um Kosten zu sparen.

Vor diesem Hintergrund  
und angesichts des Selbst  
wahren Erwerbsverhältnisses  
erschient die An-  
ordnung als unverhältniß-  
mäßig

Zust!

c) Zweifel an der unbedingten  
Rechtmäßigkeit liegen  
jedemfalls nicht in einer  
Unperfektion vor, der eine  
hohe Erfolgswahrscheinlich-  
keit verspricht.

Was ist mit  
der Forderung  
anhangig?

Z. III Eine Befehlungsange-  
heit wird die von H  
geforderte hohe Aussicht  
auf Erfolg.

B. Prüfung auf Wiederherstellung  
des aufschubenden Wirkung

Auch wenn die Erfolgs-  
aussichten im Hauptsache-  
verfahren nicht hoch sind  
(s.o.) könnte H - um Zeit  
zu gewinnen - seine Prüfung  
auf vorübergehende Rechts-  
schutz stellen unter  
§ 80 I Var. 2 VwGO.

## I Zulässigkeit

Der Antrag auf Wiederherstellung der anfechtbaren Wirkung ist statthaft, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts angeordnet hat und § 80 V B. V. bzw. § 80 II B. V. bzw. § 80 III B. V. ist auch antragsbefugt analog § 40 II B. V. (vgl. oben) und kann einen Antrag ohne vorherigen Antrag bei der Behörde stellen (vgl. § 80 VI B. V.).

## II Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell nicht widrig ist oder das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes nicht überwiegt. Dies ist durch eine Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu entscheiden.

\* und § 40 V. B. V. sieht sich in eigenen Rechten verletzt wird.

1. Zuerst hat mit der Behörde die  $\frac{1}{2}$  der Verwaltungsakt erlassen hat, die nach § 80 Abs. 4 VwGO zuständige Behörde die sofortige Vollziehung angeordnet. Nach § 80 Abs. 1 VwGO ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abschließend zu begründen. Die Begründung darf sich nicht in Floskelhaften Ausführungen erschöpfen. Der Bescheid vom 1. 4. 2011 enthält insoweit als Begründung die Aussage "Die sofortige Vollziehung wird im besonderen öffentlichen Interesse angesehen". Damit wird in der Sache gar keine Begründung für die Provision gegeben. Zwar kann die fehlende Begründung als Verstoß gegen § 45 Abs. 2 VwGO angesehen werden.

kein!

die Anwendung ist aber  
jedenfalls Stand heute  
jenseit rechts wichtig.

2. Zwar ist auch dem  
vorläufigen Bearbeitungs-  
des angeführten Bescheid  
nicht offensichtlich rechts-  
wichtig, er ist aber auch  
nicht offensichtlich recht-  
swichtig (vgl. oben). In der  
solchen Konstellation ist  
ein besonders Vollzugs-  
interesse erforderlich.

Außerdem der Tatsache,  
dass es sich seit über  
zehn Jahren um die zu  
Verhandlungen von Toren  
durch die Eintragung  
gekommen ist, ist nicht  
ersichtlich, warum nicht  
die Rechtskraft des Be-  
scheid abgemacht  
werden könnte.

3. Der Antrag auf Wieder-  
herstellung des ursprüngl.  
bestanden Birung wird  
begrunder.

## C. Aufrechnungslage gegen die Auszahlung des Zwangsgebots

In Bezug auf das Zwangsgebotsgeld ist Lösung um die Auszahlung anzugehen, gegen die M. Rechtsmittel anzurufen konnte

## I Zulässigkeit

Die Auszahlung entspricht als zwingende Vollstreckungsvoraussetzung (§ 131 Abs. 1 VwVG) eigene Rechtsvorschriften und ist deshalb als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 Abs. 1 VwVfG mit der Aufrechnungslage aufhebbar (§ 42 Abs. 1 VwVfG). Auch insoweit ist die Klagefrist nicht abgelaufen (§ 74 Abs. 2 VwGO, s.v.). Die Auszahlung ist zwar auch § 130 Abs. 1 VwVG zuzurechnen, selbst wenn sie - wie hier - mit dem zu vollstreckenden und nicht zuzustellenden Verwaltungsakt verbunden wird (§ 130 Abs. 2 VwVG) und

eine förmliche Bestellung  
ist hier nicht erfolgt.  
Dieser Mangel wird nach  
§ 8 VwZG aber durch den  
tatsächlichen Zugang  
bei dem am 12.4.2016 ge-  
wilt, sodass die Klage-  
frist bis zum 12.5.2016  
läuft. Die Aufhebungs-  
klage wäre als Zulässig

## II Begründetheit

Es bestehen keine Anhalt-  
punkte für eine formelle  
Rechtswidrigkeit der Ver-  
ordnung, insbesondere darf  
ke ~~st~~ sie auch § 133 I  
VwVf mit dem zu voll-  
ziehenden Verwaltungs-  
akt verbunden werden.

In weiteren Hinsicht  
steht keine Anhaltspunkt  
ersichtlich, dass die Aufge-  
wahl des angeführten  
Brennsmittels unver-  
hältnismäßig war. Gegen-  
über der Ersatzverteilung  
war ein Zwangsgehalt

Sachteil?

hier weniger belastend,  
da es die Wahl  
der neuen Einförmigkeit  
und die damit verbundene  
Möglichkeit zur Kostensenkung  
sowie das Bewusstsein, gegen  
die Höhe des Zwangs-  
geldes bestehen anzukämpfen,  
den gesetzlichen Folgen  
leichter und das nicht nur  
erheblichen Größe des Be-  
trags der neuen Beste-  
uerung.

Die Forderung ist selbst-  
verständlich und die Befrei-  
ungsbefugnisse wäre unbed-  
ingungslos.

### D. Vor Zwangsmaßnahme und Vorsicherung zum Vorgehen

Es ist es zulässig, auch  
vor Antrag Erhebung der  
Aufsichtungsmaßnahme  
- hier Erfolg verspürten  
Antrag auf Wiederherstellung  
der aufgeschobenen Wahrung  
zu stellen. Allerdings  
muss beim Erhalt eines  
Suspensivbefehls jedenfalls

\* (18022  
Uw80)

vor Ablauf der Klagefrist  
Klage erhoben werden.  
Da für diese Klage  
wiederum nicht die von  
der Mandantin geforderte  
hohe Erfolgsaussicht  
besteht, erscheint dies  
nicht zweckmäßig. Es ist  
auch nicht erforderlich,  
wenn der Kl. ausreichend  
Zeit zu verschaffen, da  
sie zunächst nur eine  
Waide umsetzen muss  
und hierfür noch ausrei-  
chend Zeit verbleibt,  
woll es auf die tatsäch-  
liche Bekanntgabe des  
Bescheides an sie an-  
kommt und ihr weiterhin  
noch vier Wochen Zeit  
verbleiben. Sollte die  
Behörde vor Ablauf der  
Frist und mit Verweis  
auf die Bekanntgabe-  
pflicht ein Zwangsgeld  
festsetzen, kann Kl. gegen  
diese Festsetzung vorge-  
hen und geltend machen  
dass die Vollstreckungs-  
voraussetzungen (Nichter-  
füllen der Ordnung) noch

wird vorliegen). Auch  
zum Rechtschutz gegen  
das Zwangsgeld ist ein  
jetziges gerichtliches Vorgehen  
wichtig nicht erforderlich.  
Um das Kostenvor-  
be zu verhindern, ist  
der Mandanten zu raten,  
nicht gegen den Bescheid  
vorzugehen.

### Praktische Aufgabenteil

Sehr geehrte Frau Bradow,

vielen Dank für Ihre Nach-  
richt vom 14.4.2016. Durch  
eingehender Prüfung empfiehlt  
ich Ihnen, nicht gegen  
den Bescheid vom 1.4.2014  
vorzugehen, sondern bis  
spätestens vom 12.5.2016  
dafür zu sorgen, dass die  
Pferde auf einer entsprechen-  
den Anordnung im Bereich  
eingezäunter Weide gehalten  
werden.

Ein gerichtliches Vorgehen  
gegen den Bescheid hätte

und die von Ihnen ge-  
wünschte hohe Aussicht  
auf Erfolg. Zwar bestehen  
deshalb Argumente dafür  
in Ihrem Fall trotz einer  
alleinigen Einräumung mit  
Stadtrecht von einer  
abgerückten Haltung auszu-  
gehen. Es gibt aber ein  
hohes Risiko, dass das Gericht  
der behördlichen Einschätzung  
folgt, insbesondere weil  
die Einschätzung der Rechts-  
hierarchie ein besonderes  
Gewicht bei der Beweis-  
führung beigemessen er-  
hält.

Der Bestand lässt sich  
auch unmittelbar durch den  
grüßen, weil er Ihnen  
nicht genug Zeit lassen  
würde, um die Einräumung  
anzunehmen. Sie sind bis  
Fristablauf nicht ver-  
pflichtet, sämtliche Weiden  
anzunehmen, sondern nur  
diejenigen, auf der sich  
die Pferde gerade befin-  
den. Da Sie die Weiden

um alle vier Wochen wahr  
sehen, können Sie die Weiden  
subzessive umrücken und  
gibt sogar - um Kosten zu  
sparen - (Eckhoffkammer auf  
von einer Weide von  
anderen bewegen. Für  
die Umrückung der anderen  
Weide bleiben ihnen vier  
Wochen seit tatsächlicher  
Zugung des Bescheides bis  
hinzu, also noch bis zum  
Ablauf des 12.5.2016.

Sollte vor Ablauf dieser  
Frist ein Zwangsgeld  
gegen Sie festgesetzt wer-  
den, können wir diese  
Festsetzung mit Aussicht  
auf Erfolg angreifen, so-  
dass Sie nicht das Risiko  
~~laufen~~<sup>tragen</sup>, das tatsächlich  
zahlen zu müssen.

Ich hoffe, dass dieses Vor-  
gehen - mit dem das Risiko  
unnötiger Gerichts- und Ver-  
fahrenskosten und damit  
Ihren Interessen  
entspricht. Für Rückfragen

oder wenn sie hat der  
ungewissen Aussicht die  
geistliche Vorgehen werden  
sollen, steht sie jederzeit  
zur Verfügung

ist freilich die Güter

Rechtsamt Burgmann

Einstieg über die Klage: mittelk. Die Mandanten  
mit vollständiger Einreichung

DE zu Fallmängeln

Begründetheit: gut entwickelt, Ergebnis verstanden.

Jurgenstein: im Ganzen R., aber: Bestehen theit?  
"für jeden Fall"...

Prakt. Vert: DE

von befristet

72 P